

Satzung für den Jugendbeirat der Welterbestadt Quedlinburg

vom

Präambel

Junge Menschen sind als gleichberechtigter Teil unserer Gesellschaft anzusehen und haben daher das Recht auf eine politische Vertretung. Der Jugendbeirat der Welterbestadt Quedlinburg stellt eine Beteiligungsform gemäß § 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dar. Der Jugendbeirat ist eine politische Interessenvertretung, die sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen der Welterbestadt Quedlinburg sowie seiner Ortsteile einsetzt. Er vertritt die Quedlinburger Jugend vor dem Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg und weiteren politischen Gremien und sieht sich in der Pflicht, zur politischen Aufklärung der Quedlinburger Kinder und Jugendlichen beizutragen. Außerdem dient er als allgemeine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Probleme für junge Menschen. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der UN-Kinderrechtskonvention und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Rechnung getragen werden. Er ist nicht zur Außenvertretung der Stadt befugt. Die Entscheidungsträger der Welterbestadt Quedlinburg unterstützen die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 80 KVG LSA.

Aufgrund § 8 in Verbindung mit § 45 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Welterbestadt Quedlinburg am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Funktion und Aufgaben des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat ist eine Meinungs- und Interessenvertretung junger Menschen in der Welterbestadt Quedlinburg und seinen Ortsteilen und stellt eine Beteiligungsform gemäß § 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dar.

(2) Der Jugendbeirat soll

- den Belangen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ortsteile gegenüber den Ortschaftsräten, dem Stadtrat, seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung Gehör verschaffen;
- Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ortsteile sein und mit den Schülervertretungen der Schulen sowie dem Jugendforum zusammenarbeiten;
- Beratung über die Wünsche der jungen Menschen in der Welterbestadt Quedlinburg und der näheren Umgebung und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik anregen;
- zur kommunalpolitischen Aufklärung beitragen;
- zu städtischen Angelegenheiten, welche die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung sowie den Ortschaftsräten, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellung nehmen bzw. Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Insbesondere soll dies die folgenden Bereiche betreffen:

- Verkehrsplanung, Planungsprozesse für Wohnumfeld und Infrastruktur
- Schulen und andere Bildungseinrichtungen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Schaffung sozialer Kinder- und Jugendnetzwerke sowie Nachbarschaftshilfe
- Maßnahmen in den Bereichen Sport, Gesundheit und Freizeit
- Bildung und Kultur
- sonstige kinder- und jugendrelevante Themenfelder;
- durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise Einfluss auf die Gestaltung und Entwicklung der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ortsteile in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Bereichen nehmen;
- zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen mindestens einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen. Auf der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Jugendbeirat gegeben und aktuelle Themen diskutiert werden;
- sich auf Bitte der Ortschaftsräte, des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Verwaltung zu Angelegenheiten, welche Kinder und Jugendliche betreffen, zu positionieren.

(3) Die Kinder und Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 2 Zusammensetzung und Organisation des Jugendbeirates

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Jugendbeirat besteht aus 12 jungen Menschen zwischen 12 und 22 Jahren, die gemäß § 3 dieser Satzung wählbar sind. Sollte bei einer Wahl des Jugendbeirates nach § 3 die Mitgliederzahl von 12 Personen nicht erreicht werden können, bleiben die übrigen Stellen bis zum nächsten Jugendbeirat vakant. Im Rahmen des nächsten Jugendbeirats werden die vakanten Stellen durch eine Wahl auf der Grundlage von § 3 nach Möglichkeit besetzt. § 3 Abs. 1 gilt für die nachbesetzten Stellen mit der Maßgabe, dass diese Mitglieder bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode gewählt werden. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 7 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen oder nachträglichem Unterschreiten der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt bzw. als aufgelöst. In diesem Fall finden Neuwahlen nach § 3 statt.

(3) Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Legislaturperiode das 22. Lebensjahr, übt es das Amt bis zum Ende der Wahlzeit aus.

(4) Bei Bedarf können Themen in Kleingruppen besonders intensiv behandelt werden. Die Mitglieder sehen sich in ihren Themenschwerpunkten als Sachverständige.

(5) Vor der Wahl und Konstituierung des Jugendbeirates der nächsten Legislaturperiode wird der Vorstand vom amtierenden Jugendbeirat entlastet.

(6) Der Jugendbeirat erhält ein eigenes, angemessenes Budget für Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisationskosten, welches im Rahmen der Haushaltsplanung durch den Stadtrat beschlossen wird. (Organisationskosten können zum Beispiel Fahrkosten sein.)

Für Projekte und Veranstaltungen sind vorrangig Fördermittel zu beantragen (z.B. aus dem

Bundesprogramm „Demokratie leben“, Jugend und Kommune...).

(7) Der Jugendbeirat kann sich seine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Verwaltung begleitet den Jugendbeirat bei seinen Sitzungen und unterstützt ihn bei deren Organisation.

§ 3 Wahlordnung

(1) Der Jugendbeirat der Welterbestadt Quedlinburg wird von Jugendlichen durch ein freies, geheimes, unmittelbares, gleiches und allgemeines Briefwahlverfahren gewählt. Die Wahlperiode des Jugendbeirates beträgt 5 Jahre.

(2) Passives und aktives Wahlrecht haben alle Jugendlichen ab zwölf Jahren und junge Volljährige bis vor Vollendung des 22. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Welterbestadt Quedlinburg.

(3) In Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden Mitglieder des Jugendbeirates auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl gewählt.

(4) Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendbeirates können durch Gruppen mit Wohnsitz in der Welterbestadt Quedlinburg eingereicht werden. Zur Bewerbung werden 15 Unterschriften von Wahlberechtigten auf einem Dokument, welches auf der Seite der Stadt Quedlinburg zum Download zur Verfügung steht, benötigt.

(5) Die Wahlvorschläge oder Bewerbungen von Einzelkandidaten können bis zu 3 Wochen vor der Wahl eingereicht werden. Das Kinder- und Jugendbüro der Welterbestadt stellt einen Wahlleiter, an welchen die Bewerbungen zu richten sind.

(6) Die Ankündigung der Wahl des Jugendbeirats findet durch den Jugendbeirat (ersatzweise durch die Welterbestadt Quedlinburg) mindestens 6 Wochen vor der Wahl statt. Zur gleichen Zeit wird zusammen mit der Verwaltung der Welterbestadt ein Wahlvorstand gebildet.

(7) Die Übersendung des Stimmzettels erfolgt durch die Welterbestadt Quedlinburg mindestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag.

(8) Die Wahl dauert 14 Tage. Gültig sind alle Stimmen mit einem Poststempel innerhalb der Wahlzeit.

(9) Die Wahlergebnisse werden eine Woche nach dem letzten Wahltag bekannt gegeben. Der gebildete Wahlvorstand ist zuständig für die Auszählung der Stimmen. Der alte Jugendbeirat legt einen Termin fest, an welchem der neue Jugendbeirat erstmals zusammentritt.

(10) Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Kandidaten nach Stimmen geordnet. Hierauf werden die 12 Sitze des Jugendbeirates nach dem Verhältnis (Stimmenaufkommen) der Wahlvorschläge besetzt.

(11) Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages nach. Außerordentliche Neuwahlen sind bei weniger als 7 Mitgliedern notwendig.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern bestehen soll.
- (2) Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Vorstands an den Stadtratssitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann durch ein Mitglied des Jugendbeirates vertreten werden.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag mit einer zwei-Drittel-Mehrheit im Jugendbeirat seines Amtes enthoben werden. Unmittelbar danach finden Neuwahlen statt.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens einmal im Quartal stattfinden. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet und vorbereitet. Bei der ersten Sitzung einer Legislaturperiode wird zu Beginn ein Tagespräsidium gewählt.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Zuschauer haben kein Stimmrecht. Bei besonderen Anlässen, wie *Personalangelegenheiten, Datenschutz und Vertragsinhalte* - ohne das diese Aufzählung Ausschließlichkeitscharakter hat - ,kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Sollte eines der Mitglieder nicht anwesend sein können, soll nach Möglichkeit vor Sitzungsbeginn eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung erfolgen, um fehlendes Engagement auszuschließen.
- (5) Der Termin der Sitzung wird 14 Tage vor Sitzungsbeginn bekanntgegeben.
- (6) Verhalten sich einzelne Teilnehmende wiederholt nicht angemessen, kann auf Antrag aus dem Jugendbeirat mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller in Personalfragen stimmberechtigten Anwesenden, ein Ausschluss von der Sitzung erfolgen. Außerdem kann wiederholt respektloses Verhalten Konsequenzen haben. Über diese kann in den Sitzungen des Jugendbeirates diskutiert werden.

§ 6 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist ein beratendes Gremium der Welterbestadt Quedlinburg. Dieser arbeitet eigenständig, ehrenamtlich, parteiunabhängig und überkonfessionell.
- (2) Der Jugendbeirat berichtet mindestens 1x jährlich im Stadtrat über seine Tätigkeiten sowie über aktuelle Themen, welche die Belange von Kindern und Jugendlichen der Welterbestadt Quedlinburg und seinen Ortsteilen betreffen.
- (3) Er leitet die Wünsche, Anregungen und Forderungen der jungen Menschen der Welterbestadt Quedlinburg an die Ortschaftsräte, den Stadtrat und seine Ausschüsse weiter.

(4) Der KTSQ lädt zu jeder Sitzung ein Mitglied des Jugendbeirats für den öffentlichen Teil der Sitzung ein.

(5) Der Jugendbeirat ist bei der Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat und Auflösung

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, bedarf es festgelegter Regeln im Hinblick auf eine regelmäßige Teilnahme und notwendiger Verhaltensgrundsätze der Mitglieder.

(1) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Es finden dann Neuwahlen statt.

(2) Es besteht die Möglichkeit, einem Mitglied des Jugendbeirates, das mangelndes Engagement erkennen lässt oder öffentlich Äußerungen entgegen der offiziellen Position des Jugendbeirates tätigt, den Austritt nahezu legen, wenn eine absolute Mehrheit des Jugendbeirates sich für diesen Schritt ausspricht.

(3) Zudem scheidet ein Mitglied aus dem Jugendbeirat aus, wenn es zurücktritt oder aus der Welterbestadt Quedlinburg verzieht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.